

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 18. August 1959	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 59	Dritte Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	637
6. 8. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	637
1. 7. 59	Anordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen	638
11. 7. 59	Anordnung über die Besteuerung der Masseure und Krankengymnasten.....	639
20. 7. 59	Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen	640
31. 7. 59	Anordnung Nr. 8 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels —	643
	Berichtigung.....	643
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	643
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	644

Dritte Verordnung* über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 6. August 1959

Zur Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse und zur Erhöhung der Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht können auf Antrag der Räte der Gemeinden durch Beschluß der Kreistage auf die Räte der Gemeinden übertragen werden. Die Räte der Gemeinden regeln, welches Fachorgan die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht wahrnimmt.»

(2) Die Räte der Gemeinden, denen bauaufsichtliche Aufgaben übertragen werden, übernehmen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) und ihrer Durchführungsbestimmungen und der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes). Sie haben die erteilten Bau- und Abbruchgenehmigungen und Zustimmungen zu Bauanzeigen listenmäßig monatlich der Staatlichen Bauaufsicht des Kreisbauamtes zu melden

§ 2

Die Kreistage können die Übertragung von Befugnissen der Staatlichen Bauaufsicht an die Räte der Gemeinden zurückziehen, wenn die Voraussetzungen hierzu nicht mehr bestehen.

* 2. VO (GBl. I 1958 S. 777)

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Minister für Bauwesen
Grotewohl	I.V.: Kosel Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 6. August 1959

Auf Grund des § 3 der Dritten Verordnung vom 6. August 1959 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 637) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, kann die Übertragung nachstehender Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht auf die Räte der Gemeinden gemäß § 1 der Dritten Verordnung vom 6. August 1959 erfolgen:

1. die Zustimmung zu Bauanzeigen gemäß § 23 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) mit Ausnahme der Anlagen nach Ziff. 6;